

Aufbewahrungsoflicht von Klassenarbeiten- Hessen (Grundschule)

Beitrag von „Maria Leticia“ vom 16. September 2014 22:45

Mir ist der im ersten Posting angeführte Aspekt in der Formulierung des Erlasses aus folgendem Grund nicht klar: in III.1 steht, dass, gewisse, dort spezifizierte Schülerarbeiten, "spätestens" am Ende des Schuljahres oder mit Ausscheiden der SuS auszuhändigen sind. Was bedeutet denn "spätestens"? Hier wird ja nur der Endpunkt auf der Zeitachse definiert. Kann ich also grundsätzlich die Arbeiten auch schon nach Unterschrift durch die Eltern an die SuS zurückgeben? Oder auch nach den Osterferien? Das würde dann der Aufbewahrungsfrist über ein Schuljahr widersprechen.